

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Erlass von Verwaltungsgebühren bei ehrenamtlichem Engagement

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	11.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt den Beschluss der Bezirksvertretung Nippes zur Kenntnis.

Er verzichtet auf die vorgeschlagene Initiative.

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln schließt sich dem Beschluss der Bezirksvertretung Nippes an.
Er bittet die Landesregierung des Landes NRW und die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Verwaltungsgebührenordnung NW (AVwGebONW) und die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr des Bundes (GebOSt) dahingehend geändert werden, dass bei Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden kann.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%			€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		
Bei Beschluss der dargestellten Alternative						
Einnahmeverluste von rd. 48.000 € jährlich						

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Bezirksvertretung Nippes hat in ihrer Sitzung am 31.03.2011 unter Tagesordnungspunkt 8.2.2 einstimmig folgenden Beschluss gefasst (s. Anlage 1):

„Die Bezirksvertretung Nippes bittet den Rat, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass das Gebührengesetz NRW dahingehend geändert wird, dass für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.“

Diese Beschlüsse der Bezirksvertretung leitet der Oberbürgermeister nach § 38 Abs. 13 der Geschäftsordnung dem Rat zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um Veranstaltungen und Aktionen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen bzw. im überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern und ehrenamtliches Engagement zu unterstützen, sieht § 9 Absatz 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln bereits einen Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren vor.

Es handelt sich dabei in der Regel um Infostände, Straßenfeste und Schützenfeste.

Um der Intention der BV Nippes Rechnung zu tragen und zusätzlich auch auf sämtliche Verwaltungsgebühren zu verzichten, müssten zwei gesetzliche Grundlagen geändert werden:

1. die für Maßnahmen im Straßenverkehr anzuwendende Gebührenordnung des Bundes (GebOSt), für die der Bundestag zuständig ist und
2. die für weitere Genehmigungen von z.B. Beschallung, Ausschank alkoholischer Getränke, Ausnahme vom Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen zugrunde zu legende allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NW (AVwGebO NW), für die der Landtag zuständig ist.

Die für Maßnahmen im Straßenverkehr anzuwendende Gebührenordnung des Bundes (GebOSt) sieht Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Genehmigungen zum übermäßigen Gebrauch von öffentlichem Straßenland in einem Rahmen von mindestens 10,20 EUR bis höchstens 767,00 EUR vor. Die Gebührenhöhe für die einzelne Veranstaltung bemisst sich anhand des konkreten Verwaltungsaufwandes, der im Zuge des Genehmigungsverfahrens sowie durch die Planung und Koordination der Veranstaltung bei der Stadt Köln als Genehmigungsbehörde entsteht. So wird für die Erlaubniserteilung eines Infostandes eine Regelgebühr von 27,50 EUR erhoben. Die Erteilung von Erlaubnissen für Straßenfeste der Anwohnerschaft in kleinerem Umfang und mit nichtkommerziellem Charakter wird mit jeweils 50,00 EUR veranschlagt.

Darüber hinaus können im Rahmen der Veranstaltungen weitere Genehmigungen insbesondere nach

dem Landesimmissionsschutzgesetz NW (LImSchG NW), dem Gaststättengesetz (GastG) oder der Gewerbeordnung (GewO) erforderlich werden. Die Höhe der für diese Genehmigungen unabhängig voneinander zu erhebenden Gebühren ist in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW (AVwGebO NW) festgelegt. Genehmigungen für den Einsatz von Beschallungsanlagen sind dort im Regelfall mit einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR und für den Ausschank von alkoholischen Getränken in Höhe von 30,00 EUR (je Stand/Tag) belegt.

Nach § 76 der Gemeindeordnung ist die Gemeinde verpflichtet, alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind. Das bedeutet, dass die Gemeinde für die von ihr erbrachten Leistungen ein Entgelt zu erheben hat. Daraus ist der Grundsatz abzuleiten, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt, grundsätzlich auch die entstehenden Kosten tragen muss. Die Verwaltungsgebühren knüpfen nicht nur an die Erteilung der ordnungsbehördlichen Erlaubnis als solche an, sondern tragen auch dem Verwaltungs- und Prüfaufwand der Behörde Rechnung.

In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass die Verwaltungsgebühren im Einzelfall gering sind, in der Summe jedoch im Falle der beabsichtigten Änderung (analog zum Erlass der Sondernutzungsgebühren) zu einer Mindereinnahme von 48.000 EUR führen würde, wird empfohlen, den Beschluss der Bezirksvertretung zur Kenntnis zu nehmen und nicht den Alternativvorschlag zu beschließen.

Lt. telefonischer Abfrage bei den Städten Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen und München wird dort ein Verzicht auf die Verwaltungsgebühren ebenfalls kritisch gesehen.

weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 1: Auszug aus dem Beschlussprotokoll der BV Nippes vom 31.03.2011